

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Der erste Kulturkampf in Preußen um Kirche und Schule

Schwartz, Paul

Berlin, 1925

XIII. Der heilige Schrecken.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-305

XIII.

Der heilige Schrecken.

Heiligen Eifers voll ging die mit neuen Vollmachten ausgestattete IEK. an die Arbeit. Die Ungläubigen wollten sich nicht zu Jehovah bekehren, dem strengen, aber gerechten Gott; jetzt sollten sie auf die Knie gezwungen werden vor Moloch Schaddai, den Gott des Schreckens.¹⁾ Wie in Frankreich la Sainte Terreur herrschte, so sollte auch in Preußen ein heiliger Schrecken Platz greifen; nur mit dem Unterschied, daß dort der Göttin Vernunft ihre Feinde abgeschlachtet wurden, während hier ihre Freunde als Opfer ausersehen waren. Als Oberpriester amtete Hermes, das Opfermesser in der Hand, selbst seinem Gönner Woellner zu eifrig.

Die ihm zugefallene Macht mit weiser Mäßigung auszuüben, war einem Eiferer wie Hermes nicht gegeben. Für die Bedeutung des besonders in der Politik bewährten Jesuitenspruches „Fortiter in re, suaviter in modo“ fehlte ihm das Verständnis; er hatte ihn umgebildet in „Fortiter in modo, fortissime in re“. So mußte er an der ihm gestellten kirchlich-politischen Aufgabe — denn das war sie und nicht etwa eine rein religiöse — mit seinem unzulänglichen Verständnis schließlich scheitern. Ungehört verhallten Woellners Warnungen an den cholерischen Mann, der immer gleich mit dem Schwerte dreinschlagen mochte. Als er Anfang Juni 1794 dem König berichtete, wie Hermes und Hillmer vor einigen Tagen aus Halle vor einem Studentenumult geflüchtet waren, der vielleicht von Berlin her angestiftet wäre, gab er für diese Vermutung die Erklärung: „Dies ist mir auch um so mehr glaublich, weil Hermes leider! durch seinen aufgeblasenen Stolz und durch sein Poltern auf der Kanzel, so ofte er gepredigt, sich alle Menschen in Berlin zu Feinden gemacht hat. Alle meine Ermahnungen haben weiter nichts vermocht, als daß er mich am Ende bei E. K. M. verleumdete

¹⁾ Der Sturmwind ist sein Hauch, Dampf steigt aus seinen Nüstern und fressendes Feuer aus seinem Munde.

hat.¹⁾ Die gute Sache hat aber dabei unendlich verloren, denn ungeschickte Werkzeuge in der Ausführung verderben auch den besten Plan, zumal wenn sie nicht folgen, sondern alles besser wissen wollen.“²⁾ Woellner hatte also seinen Irrtum erkannt, von dem er befangen gewesen, als er in Hermes einen blind gehorchenden, willenslosen Diener zu gewinnen wähnte.

So gab sich Hermes, der Oberpriester des heiligen Schreckens, Oberkonsistorialrat und Oberschulrat dazu, obwohl er auf den letzten Titel gern verzichtet hätte, weil nach seiner Meinung die Schule nur eine Unterabteilung der Kirche und kein selbständiges Institut war.

In buntem Durcheinander, aber von demselben Zielbewußtsein diktiert, ergingen in der nächsten Zeit Verfügungen der IEK. über Kirche und Schule, über Menschen und das, was sie dachten und schrieben.

Eine Abfuhr holte sich die Kommission, als sie die Befugnisse des Generaldirektoriums ihren Zwecken dienstbar zu machen sich herausnahm. Auf Grund einer Beschwerde des Diakonus Ch. F. Buschius in Marienwerder, daß seine Predigt durch die Trompeten eines dicht bei der Kirche aufgestellten Marionettentheaters gestört worden sei, erstattete die IEK. am 7. Febr. 1794 Woellner Anzeige: „daß seit geraumer Zeit von mehreren Orten her, sowohl in der Kurmark als in anderen Provinzen, über die immer mehr um sich greifende Entheiligung der Sonn- und Festtage geklagt worden sei“. Besonders arg sollte es in Westpreußen zugehen. Es war also darauf abgesehen, die alten, längst vergessenen, aus dem 17. und dem Anfang des 18. Jh. stammenden Verordnungen über die Heiligung der Sonn- und Feiertage zu erneuern. Das Ärgernis in Marienwerder war ein nichtiger Vorwand; denn es lag, wie sich bei der Untersuchung herausstellte, einige Jahre zurück. Unter Be-

¹⁾ Hermes beabsichtigte, Nicolais „Allgemeiner Bibliothek“ den Garaus zu machen. Woellner, der einst an der Zeitschrift mitgearbeitet und im Hause ihres Herausgebers verkehrt hatte, wies den Eiferer mit seinem Ansinnen ab. Nun wandte sich Hermes an den König und beschuldigte den Minister, daß er aus persönlichen Rücksichten eine Maßregel verhindere, die dem Fortgang der guten Sache nur dienen könne. Das war die Verleumdung, auf die Woellner hinwies.

²⁾ Die Gräfin Lichtenau stellte bei ihrem Verhör Woellner das Zeugnis aus: „Ich muß es zu seiner Ehre sagen, daß er in Religionssachen den Principes des Oswald und Konsorten Widerspiel hielt. Diese Leute wollten nämlich den Glauben, den sie hatten, mit Feuer und Schwert ausbreiten, d. h., wer nicht glauben wolle, der solle es, wie ich von des Königs M. und auch von Hermes bei dem einzigen Besuche von ihm gehört, es aber geradezu abgelehnt habe.“

rufung auf diesen, eigentlich verjährten Vorfall beantragte Woellner beim Generaldirektorium die Erneuerung und Verschärfung eines im März 1775 für Westpreußen erlassenen Ediktes, und zwar als eines auf das ganze Staatsgebiet auszudehnenden Generalediktes. Der Erlaß von 1775 war das Ergebnis einer Verhandlung des Königs mit dem Bischof von Culm gewesen. Der König hatte verlangt, daß — wie das schon in Schlesien geschehen — „die unnützen und dem Staatsinteresse nachteiligen vielen katholischen Feiertage“ abgeschafft würden. Ihre Zahl war denn auch eingeschränkt worden; dafür aber sollten die weiter bestehenden besser und würdiger gefeiert, an denselben die Untertanen zu keinen Arbeiten und Diensten gezwungen und keine Märkte gehalten werden. Das Verbot des Markthaltens wurde auf Antrag der Westpreußischen Regierung wieder aufgehoben, weil in katholischen Gegenden Sonntags Markt gehalten wurde und die Polen daran gewöhnt waren. Das Generaldirektorium lehnte die Ausdehnung des Ediktes auf den ganzen Staat ab, als einen Anlaß „öffentlichen Mißvergnügens, zumal in jetzigen Zeiten“. Sollte irgendwo Unfug geschehen, der mit dem Charakter eines Feiertages nicht vereinbar wäre, so würde das Generaldirektorium, wie es versicherte, auch ohne fremde Anregung streng einschreiten; das aber zu beurteilen, behielt es sich als seine Sache vor. Es schlug den Angriff Woellners und seiner Hintermänner mit Waffen aus ihrer eigenen Rüstkammer ab. „Notarbeiten“, schrieb es zurück, „sind selbst nach der Lehre des Stifters der christlichen Religion auch an Sonn- und Feiertagen nicht verboten; ingleichen ist es den symbolischen Büchern selbst gemäß, daß nach verrichteter kirchlicher Gottesverehrung die Sonn- und Feiertage auch der Erholung an schuldloser Freude, besonders der arbeitssamen Klasse der Menschen, gewidmet sein sollen, wie solches die Augsbургische Konfession Artikel 7 und der Katechismus Lutheri sub praecepto III besagen.“ Darauf versandte das OK. an alle Inspektoren eine kurze Verfügung, in der ihnen „die Vorsorge auf mehrere Heiligung der Sonn- und Festtage anempfohlen“ wurde.

Mit dem Generaldirektorium, das seinen Standpunkt mit der Bibel, der Augsburgischen Konfession, dem Katechismus und den symbolischen Büchern verteidigte, war für die IEK. kein gemeinsames Geschäft zu machen. Diese Juristen zogen aus den Schriften, auf die sich die Kommission fast ausschließlich berief, die stichhaltigen Gegengründe heraus. Mit solchen Männern, die so wenig die Zeichen der Zeit verstanden, fürder zusammenzuarbeiten, hat

sie nicht mehr den Versuch gemacht. Bessere Erfolge erzielte sie in ihren Kreisen.

Den Geistlichen fehlte das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das Standesbewußtsein, wie es sich unter Männern entwickelt, die täglich durch den Dienst zu gemeinsamer Arbeit zusammengeführt werden. Die Juristen und die studierten Lehrer gehörten einem Kollegium an; die Geistlichen nicht. Wo ihrer mehrere in einer Stadt wirkten, hielten sie vielleicht zusammen; aber die Landpfarrer standen vereinsamt da. Auch in den Geistlichen kollegialen Sinn zu wecken, war an sich kein übler Gedanke. Wenn aber die IEK. ihn faßte, so entsprang er der Absicht, aus der gesamten Geistlichkeit eine rechtgläubige Phalanx zu bilden. Die Mehrheit war wohl noch nicht zuverlässig; aber man brauchte den einzelnen Abteilungen nur die rechten Führer zu geben.

Ende März 1794 fragte die IEK. bei den Provinzialkonsistorien an, ob in ihren Bezirken die Einrichtung jährlicher Synodalzusammenkünfte bestehe. Verneinende Antworten liefen aus Magdeburg, der Neumark, Ostpreußen, Westpreußen, Pommern und Ostfriesland ein. Die westfälischen Landpfarrer trafen sich jährlich im Juni, ein Teil in Soest, der andere in Hagen; auch in Minden vereinigten sich gelegentlich die Geistlichen aus der Umgegend. Das Halberstädter Konsistorium hatte 1789 beim GD. die Erlaubnis nachgesucht, jährliche Synoden für die einzelnen Inspektionen anzuordnen. Woellner aber, der seine Halberstädter kannte, hatte den Antrag mit der Begründung abgelehnt: „da nicht jeder Inspektor der Mann wäre, der die Achtung aller seiner Diözesanen verdiene, so würden von solchen Synoden mehr nachteilige als vorteilhafte Folgen zu erwarten stehen“. Jetzt wurden durch Regulativ vom 2. Mai 1794 die Synodalkonvente allgemein anbefohlen. Die Geistlichen versammeln sich, so lauteten die Bestimmungen, im Hause des Inspektors. Dieser eröffnet die Versammlung mit einem Gebet und liest — er kann auch einen andern damit beauftragen — eine Abhandlung aus der Pastoraltheologie vor. Sodann werden besondere Vorfälle und Neuerscheinungen der theologischen Literatur besprochen. Daran schließt sich, falls es nötig sein sollte, eine Verwarnung bekannter Neologen. Nun werden die Küster hereingerufen, um auf alte Vorschriften nachdrücklich hingewiesen und mit neuen bekanntgemacht zu werden. Den Schluß machen ökonomische Verhandlungen, etwa über die Witwenkasse. Friedfertigkeit wird allen Teilnehmern empfohlen.

Friedrich Wilhelm hörte sich gern mit dem frommen König

Hiskia vergleichen, von dem die H. Schrift meldet: „Er hing dem Herrn an und wich nicht hinten von ihm ab und hielt seine Gebote, die der Herr Mose geboten hatte.“ Jetzt aber war es, als wäre der Geist Jehus über ihn geraten, der da schlug mit der Schärfe des Schwertes die Diener Baals. Gerade in den ersten Monaten des J. 1794 war der abgesetzte Prediger Schulz¹⁾, der sich in sein Geschick nicht fügen wollte, besonders rüdrig mit seinen Eingaben und Einsprüchen gegen die vom König getroffene Entscheidung. Er stützte sich dabei immer auf den ihm günstigen Spruch des Kammergerichtes. Die Mitwirkung desselben bei dem Verfahren gegen Geistliche gänzlich auszuschalten, ging nicht gut an; das hätte gedeutet werden können, als wollte man der Gerechtigkeit den Mund verbieten. Der König wünschte jedoch die Mitwirkung auf ein Mindestmaß zu beschränken. Am 4. April verlangte er von dem Großkanzler Vorschläge zu einem schnellern Verfahren gegen abzusetzende Geistliche, „um allen Chikanen der Advokaten zu begegnen, den äußerst langsamen Gang der Justiz bei förmlichen Prozessen soviel möglich abzukürzen und weil man die Bosheit der Neologen und Aufklärer sonsten nicht gut wird dämpfen können“. Daß dieselben so dreist waren, schrieb er dem langsamen Gang der Justiz zu. Nun war aber die Aburteilung der Geistlichen durch ein weltliches Gericht erst im J. 1760 angeordnet worden; bis dahin hatte sie dem Konsistorium zugestanden. Der Großkanzler schlug vor, die Verordnung von 1760 aufzuheben, Untersuchung und Urteil dem Konsistorium zu übertragen und eine Berufung an das weltliche Gericht nur in dem Falle zuzulassen, daß Formfehler begangen worden waren. Mit dieser Lösung war der König einverstanden. Um aber die Verurteilung eines angeklagten Geistlichen von vornherein zu sichern, wurde mit Gewalt eine rechtgläubige Mehrheit im OK. geschaffen. Teller, Zöllner und Gedike wurden von der Abstimmung in einem solchen Fall ausgeschlossen, so daß neben den vier Mitgliedern der IEK. nur Spalding und Sack stimmberechtigt waren. Ein KO. vom 12. April an Woellner verfügte diesen aller Gerechtigkeit hohnsprechenden Gewaltakt, die Einsetzung eines Gerichtshofes, dessen Entscheidungen von vornherein unverbrüchlich feststanden. Sie lautete so: „Es wird Euch aus dem Justizdepartement eine von Mir vollzogene Order kommuniziert werden, nach welcher künftig die Kassation der neologischen Prediger per decretum des OK. geschehen soll. Ein solches Dekret soll allemal per plurima geschehen. Da aber die KR. Teller,

¹⁾ S. o. S. 226, Anm.

Zöllner und Gedike bekannte Neologen und sogenannte Aufklärer sind, die ich zwar auf eine kurze Zeit noch dulden werde, so ist doch Mein Wille, daß sie sich in Kassationssachen der neologischen Prediger ihres voti enthalten sollen. Ihr kennt Meinen ganzen Ernst, die alte reine Religion Jesu in Meinen Staaten aufrechtzuerhalten; Eure jetzige Erfahrung wird Euch aber belehrt haben, wie sehr die im RE. befohlene Gelindigkeit auf Mutwillen gezogen und gemäßbraucht wird, und wie wenig Ihr bisher damit ausgerichtet habt. Ich befehle Euch demnach unter Androhung Meiner Ungnade, mehrere Strenge anzuwenden und strafende Exempel zu statuieren, weil die Sache selbst für den Staat zu wichtig ist, als daß ich nicht alle in Händen habende Mittel anwenden sollte, dem einreißenden Strome des Unglaubens in Meinen Landen als Landesherr entgegenzuarbeiten. Hiernach habt Ihr Euch zu achten.“

Als der König diese Woellnersche Selbstvermahnung zu unachtsichtiger Strenge unterschrieben hatte, fühlte er Mitleid mit dem gefälligen Zöllner. „Der Zöllner dauert mich“, fügte er hinzu; „er ist sonst ein guter Prediger. Ihr habt Euch Mühe zu geben, ihn von seinem Irrglauben ab und zum wahren zu führen.“

Das Gerücht von einer beabsichtigten Amtsentsetzung Zöllners verbreitete sich in Berlin und verursachte in den beiden Gemeinden von St. Nikolai und St. Petri die höchste Erregung. In Stadt und Dorf war es Brauch, daß nach beendetem Gottesdienst die Kirchenbesucher zwanglos zur gegenseitigen Begrüßung und Aussprache vor dem Gotteshaus eine Weile sich aufhielten. Am letzten Sonntag des April bildete Zöllners Absetzung vor beiden Kirchen den Gesprächstoff der aufgeregten Massen. Es wurde der Vorschlag laut, in geschlossenem Zuge sich zu Zöllners Wohnung zu begeben und von ihm zu erfahren, was an dem Gerücht Wahres sei. Einige Besonnene warnten vor einer solchen Massenkundgebung, die leicht zum Auflauf werden und das Einschreiten der bewaffneten Macht veranlassen konnte. Es wurde denn auch davon Abstand genommen und der Vorschlag zum Beschluß erhoben, eine Abordnung von drei Bürgern an Woellner zu schicken, ihn zu fragen, ob Zöllner seines Amtes enthoben werden sollte, und im Fall der Bejahung ihm zu erklären, daß die beiden Gemeinden ihren Prediger nicht fortlassen würden. Am 28. April trugen die drei Abgesandten Woellner ihr Anliegen vor. „Diese ganze Ambassade gefiel mir nicht“, berichtete Woellner am Tage darauf dem König. „Ich gab indessen den Deputierten sehr kaltblütig zur Antwort: daß vorerst an der Kassation nichts sei und daß, solange der Zöllner als ein echter lutherischer

Prediger treu bei ihnen verwalten und ihnen keine Irrlehren gegen den alten christlichen Glauben vopredigen und also nicht wider das RE. handeln würde, er seine Stelle gewiß behalten und bei ihnen bleiben sollte; wofern er aber wider Verhoffen sich solcher Dinge schuldig machen dürfte, die E. K. M. zu seiner Absetzung nötigten, so könnten sie im voraus schon wissen, daß Allerh. sich von den Berliner Bürgern nichts würden vorschreiben lassen. Dies möchten sie nur ihren Kommittenten von meinetswegen zur Antwort sagen, übrigens aber als verständige Männer jedermann zur Ruhe und zur Ordnung ermahnen, damit E. K. M., die es so gut mit ihnen meinten, nicht Ursach bekämen, ungnädig zu werden. Beim Abgehen sagten sie mir, daß sie hierdurch zwar völlig beruhigt wären, sie fänden aber doch vor nötig, ihrem Stadtpräsidenten von dieser entstehenden Gärung ebenfalls Nachricht zu geben.“ Ob die drei bei dem Präsidenten von Eisenhart vorgespochen haben, läßt sich nicht feststellen; jedenfalls aber hatte es Woellner übel empfunden, daß das Volk ihn über Maßregeln zur Rede zu stellen sich erdreistet hatte, deren Ursprung es bei ihm vermutete.

An demselben Tage, dem 12. April, ging dem Großkanzler die Weisung zu, die Fiskale zum strengsten Vorgehen gegen die Neologen anzuhalten¹⁾. Ein Opfer des allerhöchsten Zornes in diesen Frühjahrstagen wurde auch Nicolai, dessen Sündenmaß schon längst übervoll war. Am 18. April wurde auf Antrag der IEK. seine „Allgemeine Deutsche Bibliothek“ als „ein gefährliches Buch gegen die christliche Religion“ verboten. 90 000 Exemplare älterer Jahrgänge hatte er noch auf Lager. Dazu wurde ihm der Absatz der

¹⁾ In der KO. für das Justizdepartement wurden folgende Bestimmungen festgesetzt: die einzige Richtschnur für das zu fällende Urteil bleibt das RE. mit seinen klaren und deutlichen Vorschriften; wenn das Konsistorium glaubhaft etwas erfahren hat, so wird durch den Konsistorialfiskal mit Zuziehung des Inspektors und eines Geistlichen Rates die Untersuchung eingeleitet; einziger Gegenstand der Untersuchung ist das Vergehen gegen das RE., wobei Zufriedenheit oder Unzufriedenheit der Gemeinde oder des Patrons nicht in Frage kommt; ist die Schuld erwiesen, so wird der Schuldige durch Dekret des Konsistoriums sofort seines Amtes entsetzt; erhebt er Widerspruch (wegen nicht legal geführter Untersuchung, wegen nicht hinlänglich gehörter Verantwortung, wegen nicht ordnungsmäßig aufgenommener Beweise seiner Unschuld), so sind die Akten dem Justizkollegium vorzulegen; dieses entscheidet aber nicht über die Lehre, sondern über die Legalität des Verfahrens und erstattet binnen 14 Tagen ein Gutachten an den Staatsrat, der sofort die Sache zu prüfen hat. Am Schluß der KO. forderte der König: „daß in der Sache künftig mehr Ernst gebraucht und den Verwirrungen, welche die sogenannten Aufklärer in den Gemüthern des Volkes anrichten, nach aller Strenge der Gesetze gesteuert werde“.

neuen stark geschmälert. Aber auch alle anderen Buchhändler wurden durch ein am 26. April erlassenes Edikt geschäftlich schwer geschädigt, das sie für den Inhalt der aus dem Ausland bezogenen Bücher verantwortlich machte. Der Buchhändler mußte also dem Zensor die Arbeit abnehmen. Allseitiger Widerspruch wurde laut. Buchhändler und Buchdrucker klagten über Schädigung ihrer Geschäfte, die Postbehörde über Schmälerung ihrer Einnahmen, Männer der Wissenschaft über Beschränkung und Störung ihrer geistigen Arbeit.

Eine KO. vom 21. April 1794 (auf alle in Berlin herauskommenden Schriften, die in Theologie und Moral einschlagen, ein unverwandtes Auge zu richten und die Kontraventionen sofort anzuzeigen), die Woellner der IEK. zustellen ließ, gab dieser die Vollmacht zum tatkräftigsten Vorgehen. Das Verbot der „Allgemeinen Deutschen Bibliothek“ war eine Herausforderung gerade der gebildeten Kreise, in denen die Zeitschrift ihre Leser hatte. Bald danach stellten die beiden Zensoren den Antrag: daß sämtliche Berliner Buchhändler und Verleger verpflichtet würden, ihnen das halbjährliche Verzeichnis ihrer Verlags- und Kommissionsartikel zuzustellen, hauptsächlich aber jede ihnen, den Zensoren, verdächtige oder als gesetzwidrig bekannte Schrift auf ihr Verlangen, jedoch nur zur Durchsicht und ungesäumten Zurückgabe, zuzuschicken. Der Großkanzler überwies den Antrag zur Prüfung dem Generaldirektorium, und dieses gab ihn an die Kurmärkische Kammer weiter, mit dem Auftrag, eine Untersuchung anzustellen, ob und inwiefern der von der IEK. gestellte Antrag ohne gänzlichen Ruin des inländischen so blühenden Buchhandels und der davon abhängenden anderen vielfältigen inländischen Gewerbe, ja selbst ohne Nachteil des landesherrlichen Interesses und der so vernünftigen und gesetzmäßigen Preßfreiheit zur Ausführung gebracht werden könnte.

Am 16. Juni verhandelte die Kammer mit achtzehn vorgeladenen Berliner Buchhändlern. Dabei wurden manche Klagen gegen die beiden gewalttätigen Zensoren Hermes und Hillmer laut, die sich z. B. erlaubten, Stellen, die ihnen nicht gefielen, zu streichen und, ohne mit dem Verfasser Rücksprache zu nehmen, durch selbstverfertigte zu ersetzen. Auf Grund der eingehenden Verhandlungen empfahl die Kammer dem Generaldirektorium, die Antragsteller abzuweisen. Was sie ihrem Bericht hinzufügte, war eine wohlverdiente Zurechtweisung der beiden Zensoren, wenn auch zugestanden werden muß, daß eine solche Zurechtweisung

eigentlich über die Grenze der der Kammer gestellten Aufgabe hinausging. Die Behörde gab ihre Meinung so kund:

„Es scheint uns kein richtiger Weg zu sein, die Nationen durch Unwissenheit zu Ordnung und Gehorsam führen zu wollen. Die preußische Staatseinrichtung bedarf dieses Weges nicht; man darf sie nur auf ihren Säulen erhalten, dann ist der Untertan glücklich; er hat Brot, Gerechtigkeit für alle Stände, innere und äußere Sicherheit; in einem solchen Staate gibt es keine unzufriedenen Untertanen.¹⁾ Wie können einige Männer aus zu ängstlicher Besorgnis, die gewiß eine Folge nicht hinlänglicher Kenntnis des Staates und seiner Bürger ist, auf die Nation einen nicht ehrenvollen Verdacht bringen? Selbst die Wahrheiten der Religion bedürfen jener ängstlichen Mittel nicht, um sich bei ihrem Wert zu erhalten. Wahrheit kann immer Widerspruch dulden; sie gewinnt dadurch, weil sie sich durch Widerlegung des Widerspruchs bestätigt, und wir glauben sicher behaupten zu können, daß die wahre Religion mehr durch ihre Feinde als durch andere Mittel gewonnen hat. Die allgemeine Moral kann nie durch Unterricht, durch Fortschritte in der Ausbildung verlieren. Die klügsten und am meisten unterrichteten Menschen sind gewiß, wenn die Staatseinrichtung sonst gut ist, die besten Untertanen.“

Das klang eher wie die tief sinnige Betrachtung eines Philosophen als wie der amtliche Bericht eines Kriegs- und Domänenrats.

Das Generaldirektorium überreichte dem Großkanzler den Kammerbericht mit folgenden Begleitworten:

„Die darin angeführten Umstände und beigebrachten Tatsachen sind unsers Erachtens so einleuchtend und so äußerst erheblich, daß wir es unserer Berufspflicht und selbst der Ehre des Landesherrn und der Nation angemessen halten, die äußerste Schädlichkeit und Unzweckmäßigkeit der beabsichtigten strengeren Maßregeln in Absicht der Zensur und des Buchhandels S. K. M. vorstellig zu machen und zu bewirken, daß es bei der Vorschrift

¹⁾ Der scharf ausspähende preußische Adler war in der Nachbarschaft als böser Raubvogel gefürchtet; hatte man doch seinem Wahlspruch „Suum cuique“ das Wörtlein „rapuit“ beigefügt. Die aber unter seinen Fittigen hausten, fühlten sich sicher und frei, wie das ein poetischer Schneider bei einer Illumination durch ein Transparent zum Ausdruck brachte, das den Adler mit der Umschrift zeigte:

„Unter deinen Flügeln
Ist gut bügeln.“

des Zensurediktes vom 29. Dez. 1788 und des neuen Landrechtes verbleiben möge.“

Der Großkanzler legte die Sache dem Staatsrat vor, der am 23. März 1795 darüber beriet — also zehn Monate nachdem Hermes und Hillmer ihren Antrag gestellt hatten. Der Staatsrat richtete an den König die Bitte um Aufhebung des Verbots der „Allgemeinen Deutschen Bibliothek“, eines kritischen Journals — wie es in der Begründung heißt —, welches sich über alle Fächer der Gelehrsamkeit erstreckte und wegen der Gründlichkeit seiner Rezensionen im vorzüglichsten Rufe stehe. Theologische Artikel nahmen nur geringen Raum ein, und vom Volk wurde die Zeitschrift nicht gelesen. Nicolai hatte sich erboten, bei den theologischen Rezensionen „alle den hiesigen Landesgesetzen angemessene Vorsicht und Behutsamkeit gebrauchen zu wollen“. Woellner hatte zwar als Mitglied des Staatsrats dessen Antrag unterschrieben, gab aber dem König in einem besondern Bericht seine Meinung kund. Er gestand zu, daß die Worte über Schädigung der Finanzen als wahr gelten müßten; aber auf der andern Seite war es nicht minder wahr, daß die uneingeschränkte Erlaubnis dieses Buches der Religion gewiß keinen Vorteil brachte. Zum Beweis fügte er einen von Hillmer gemachten Auszug bei, der von der Gegenwart ausging und mit den Bänden 114 und 115 (1792) endete, in denen die Abhandlung des Abtes Henke (s. o. Vorwort am Schluß) über die an das RE. anknüpfenden Schriften erschienen war. Alles war hier nach Hillmers Versicherung so voll hämischer, frecher, wegwerfender Urteile, auch förmlicher Personalinjurien, daß man sich wundern mußte, wie Nicolai derartiges hatte drucken lassen können.¹⁾ Woellner befürwortete eine Erlaubnis mit streng zu beobachtenden Einschränkungen und schlug eine Verfügung des Inhaltes vor, daß künftig in keiner einzigen Abhandlung das mindeste gegen die christliche Religion oder den Staat und die guten Sitten weder directe noch indirecte enthalten sein möchte. Demgemäß erging am 1. April 1795 eine KO.²⁾, die das Verbot gegen

¹⁾ Hillmer ließ aber der „Allg. D. Bibliothek“ Gerechtigkeit widerfahren, wo sie es verdiente. So lobte er ihr Bemühen, mit dem sie für Besserung und Läuterung der deutschen Sprache eintrat. In seinem S. 227 Anm. 2 erwähnten Buch schreibt er (S. 3): „Man kann das vorzügliche Verdienst der Allg. D. Bibliothek in dieser Hinsicht nicht verkennen.“

²⁾ Bedenken, die der König noch hegte, wurden durch ein Tags zuvor eingegangenes Gutachten Bischoffwerders gehoben. Es lautete: „Die Bedingungen, unter welchen nach der vom Etatsminister von Woellner entworfenen KO. das Verbot der Allgemeinen Deutschen Bibliothek wieder auf-

die „Allgemeine Deutsche Bibliothek“ aufhob.¹⁾ So hatte die IEK. eine empfindliche Niederlage erlitten; sie war von der höchsten Staatsbehörde gebührend in ihre Schranken gewiesen worden.

Der andere Teil des Antrages der Zensoren wurde genehmigt. An den Berliner Magistrat erging die Aufforderung, die Buchhändler anzuhalten, daß sie an Hermes und Hillmer die verlangten Verzeichnisse und Bücher schickten.

In dem so ergiebigen Aprilmonat des J. 1794 reifte noch eine schöne Frucht zur bessern Erhaltung und Stärkung des religiösen Sinnes der Geistlichkeit. Sie war die Fortsetzung und Ergänzung des „Schema Examinis“. Wie dieses den Kandidaten die für ihr Amt erforderliche geistige Vorbildung Punkt für Punkt vorschrieb, so erhielten die amtierenden Geistlichen in der Verfügung vom 9. April 1794 eine Richtschnur für ihre Tätigkeit. Die Verfügung führte den Titel: „Umständliche Anweisung für die evangelisch-lutherischen Prediger in Königl. Preußischen Landen zur gewissenhaften und zweckmäßigen Führung ihres Amts.“ — Geist und äußere Anordnung mit peinlicher Gliederung in Hauptteile und Unterabteilungen entsprachen völlig dem „Schema“.

Eine kurze begründende Einleitung wies darauf hin, daß trotz des RE. noch viele, und zwar besonders jüngere Prediger mit der wahren, echt evangelischen Amtsführung nicht bekannt seien. Ihnen sollte die Anweisung eine Richtschnur geben.

Jeder Kandidat hatte von jetzt an vor seiner Ordination einen Revers zu unterschreiben, nachdem er sich durch Handschlag an

gehoben werden soll, werden hoffentlich so viel bewirken, daß dergleichen freche und zum Teil aufrührerische Anmerkungen (als die hier ausgezogenen) nicht mehr in diesen Abhandlungen vorkommen; übrigens aber bleibe ich der Meinung, daß die Irrlehre so wenig als die Contrebande durch bloße Verbote gehindert wird. Reine Lehre, durch gottesfürchtige Lehrer mit dem Gesicht und Ausdruck der Wahrheit vorgetragen und durch gutes Beispiel derselben unterstützt, kann die Gemüter von den Irrwegen ablenken. Dann ist ihnen jener Gift nicht mehr schmackhaft, und die Verfertiger desselben gewinnen dabei ebenso wenig als die Pasquillanten, welche gegen einen allgemein geachteten Mann schreiben wollten.“

¹⁾ Fast zwei Jahre lang hielt sich Nicolai tadellos, aber am 27. Dez. 1796 beschloß die IEK., ihm unter Hinweis auf die KO. vom 1. April 1795 „wegen mehrerer der H. Schrift und dem RE. gänzlich zuwiderlaufenden Äußerungen und Urteile“ eine Verwarnung zu erteilen. — Er ahnte wohl kaum, wie schlecht er beim König angeschrieben stand. Dieser „verachtete die Illuminaten im höchsten Grade“, wie die Gräfin Lichtenau bekundete, wußte nicht nur, daß Nicolai zu ihnen gehörte, sondern kannte sogar seinen Ordensnamen Bruder Lucianus — also den Namen des Spötters, den Götter und Menschen fürchteten.

Eides statt verpflichtet hatte, den Bestimmungen desselben nachzuleben. Darin war ihm zur Pflicht gemacht: das wahre Christentum für seine Person zur Hauptsache zu machen; als ein Vorbild vor seiner Gemeinde zu wandeln; die Lehren der H. Schrift, wie sie in der Augsbургischen Konfession dargelegt sind, treu und unverfälscht vorzutragen; die Amtsverrichtungen ohne eigenmächtige Abänderungen nach den Vorschriften zu erfüllen; fleißig die Bibel zu lesen und sich nicht durch verführende Schriften der neuern Zeit irreführen zu lassen; überhaupt sich durch Gebet und Wachsamkeit gegen alles, was dem Sinne Christi zuwider ist, sorgfältig zu bewahren.

Böte ein schriftliches Versprechen die Gewähr, daß es auch gehalten wird, so hätte die IEK. alles Menschenmögliche getan, um der Hochburg des Glaubens eine zuverlässige Besatzung zu sichern.

Bei dieser Angelegenheit sah sich das OK. veranlaßt, seine Rechte gegen eine Anmaßung der IEK. zu wahren. Die Verfügung nämlich, mit welcher dieselbe die Anweisung versandte, schloß so: „Inspectores werden so wie die Consistoria aufs schärfste angewiesen, mit unermüdeter Wachsamkeit darauf zu sehen, daß . . .“ Das OK. erhob dagegen bei Woellner Einspruch: die IEK. scheine sich anzumaßen, den Konsistorien befehlsweise aufs schärfste Anweisungen zu geben; das OK. aber stehe nicht unter ihr und bitte den Minister, „diese IEK. für's Künftige hierüber zurechtzuweisen“. Die vermeintliche Anmaßung, so entschuldigte Woellner die IEK., sei von dieser niemals intendiert worden, die anstößige Stelle nur durch ein Versehen bei der Korrektur stehengeblieben.

Die Ordination der Berliner Geistlichen war bisher eine Art Privilegium der Petrikirche gewesen, in der auch die Probedpredigten gehalten wurden. Die beiden Diakonen hatten das Recht, dem Examen der Kandidaten im Konsistorium beizuwohnen. Das Tentamen wurde in der Sakristei der Petrikirche durch sie selbst vorgenommen, und wenn sie dann noch die Kandidaten im Beichtstuhl behandelt hatten, so vollzog der Propst die Ordination. Ein Antrag der IEK., der aber Heckers Unterschrift nicht trug¹⁾, dieses Privilegium aufzuheben, wurde durch KO. vom 12. April 1794 genehmigt. Sie bestimmte — allerdings nur ad interim — daß an Stelle des Propstes Teller ein Mitglied der IEK. unter Beistand der beiden Diakonen die Ordination vornehmen solle. Denselben wurde das Recht genommen, dem Examen im Konsistorium bei-

¹⁾ Er hatte in der Konferenz der IEK. dagegen gestimmt.

zuwohnen. Das Tentamen wurde nicht mehr in der Sakristei an- gestellt, sondern vor der IEK.; doch wurde den Diakonen die Privatbeichte belassen, aber unter der Vermahnung: im Beichtstuhl nichts wider die Lehre Jesu, wie bisher geschehen, vorzubringen. Das Zeugnis der Ordination wurde nicht mehr von Teller, sondern von der IEK. ausgestellt. Diese wies von jetzt an auch den Kan- didaten der Kirche zu, in der er seine Probepredigt zu halten hatte. Die beiden Diakonen lehnten sich gegen den Zusatz „wie bisher geschehen“ auf. Sie verlangten von der IEK. zu wissen, welches die der Lehre Jesu widersprechenden Sätze wären, die sie gesagt haben sollten, und mit welcher Sicherheit die IEK. behaupten könnte, daß sie sie gesagt hätten. Die IEK. erwiderte entschuldigend, daß die angezogenen Worte nicht in dem Protokoll der Sitzung vom 9. April stünden, in der über die Angelegenheit verhandelt worden wäre, und daß sie nicht wüßte, wie sie in die Verfügung hinein- gekommen wären. Vielleicht hätte Woellner Auskunft geben können, der die Gewohnheit hatte, Zusätze zu machen. Die Sache blieb unaufgeklärt. Die beiden Diakonen O. S. Reinbeck und J. E. Troschel aber wandten sich an die Öffentlichkeit mit dem Büchlein „Ab- genöthigte Ehrenrettung“¹⁾, das der IEK. scharf zu Leibe ging und mit allseitigem Wohlgefallen gelesen wurde.

Eine wahre Brutstätte der Freigeisterei war bisher das Heer gewesen. Man hatte den König gegen die Aufklärer auch dadurch aufgebracht, daß man sie ihm als Zerstörer des Heeres schilderte. Im Januar 1789 wies General W. J. H. von Möllendorf auf diese Gefahr hin und verlangte, daß der jungen Mannschaft, wenn sie den Unterricht in der Religion und bei Schullehrern genieße, zu- gleich die Vaterlandsliebe und sorgfältige Gewissenhaftigkeit bei Eidschwüren eingeprägt würde. Darauf setzte Woellner folgende KO. an den General auf:

„Ihr sehet also, wie nötig [das RE. gewesen ist]²⁾ und wie sehr zu befürchten stehet, daß die alte preußische Tapferkeit mit der so tief gesunkenen Religion am Ende mitsinken werde. [Das sind die Früchte von der schönen sogenannten Aufklärung, daran unsere neumodischen Kirchen- und Schullehrer bisher so eifrig gearbeitet haben.]³⁾ Ihr könnet Euch aber sicher darauf verlassen, daß Ich [diesen Windbeutelereien]⁴⁾ Einhalt tun werde, und habe daher mit Zufertigung Eures Berichtes dem Minister von Woellner

¹⁾ o. O. 30. Aug. 1794. 24 S.

²⁾ In der vom König vollzogenen KO. stand dafür: dem Unwesen Einhalt zu tun.

³⁾ Dieser Satz wurde gestrichen.

⁴⁾ Dafür: diesem gewiß.

als Chef des GD. eine geschärfte Order zugehen lassen, die widerspenstigen [sogenannten Aufklärer]¹⁾ ohne alle Schonung zu behandeln.“ [Denn das fehlte nur noch, daß Ich durch die neumodischen Priester Mir sollte die Armee verderben lassen.]²⁾

Woellner aber schrieb sich diese KO.:

„Ihr werdet ersehen, was Eure sogenannten Aufklärer mit ihrer neumodischen Religion auch bei der Armee für Schaden anrichten werden, wenn man ihnen nicht bald kräftigen Einhalt tut. Ich rate Euch daher wohlmeinend, Meine Euch so oft gegebenen mündlichen Befehle nicht zu verabsäumen, um diejenigen unter den Geistlichen, welche ausgeartet sind, in Meinen Landen wieder in Ordnung zu bringen, worin Ich Euch freie Hand lasse und Euch nur vor aller unzeitigen Nachsicht warne.“

Die Lehrer in Stadt und Land wurden nachdrücklich ermahnt, der Jugend und heranwachsenden jungen Mannschaft die Vaterlandsliebe angelegentlich und mehr, als bisher geschehen, einzuffößen und ihnen die Verteidigung des Vaterlandes als eine von alters her rühmliche Pflicht durch Beispiele aus der Bibel und der Geschichte einzuschärfen.

Die Besetzung der Inspektorate³⁾ war ein *ius summi episcopi*, stand also dem Könige zu. Schon seit der Zeit des Großen Kurfürsten wurde darauf gehalten, daß die aus dem Heere scheidenden Feldprediger mit guten Pfarren, vornehmlich mit Inspektoraten versorgt wurden, zumal wenn sie „viel campagne mitverrichtet und dabei nicht wenig fatiguen ausgestanden“. Wiederholt war den Konsistorien eingeschärft worden, bei der Besetzung der Inspektorate in erster Reihe die Feldprediger zu berücksichtigen. Diese Männer hatten sich in jahrelangem Verkehr mit Kriegsleuten aller Grade einen ungezwungenen Umgangston und eine freie Denkart angeeignet, die manchem Bedächtigen und Frommen zum Ärgernis gereichten. Bisher waren die Kandidaten des Feldpredigeramtes von dem Feldpropst der Armee examiniert und ordiniert worden. Der derzeitige Feldpropst J. G. Kletschke, auf den der Minister von Zedlitz große Stücke gehalten, war schon deshalb der IEK. anrücklich und verdächtig.⁴⁾ Wiederholt hatte

1) Gestrichen. 2) Gestrichen.

3) Seit 1806 Superintendenturen.

4) Anrücklich und verdächtig auch schon durch seine Freundschaft mit Gedike und Zöllner. Sie stammte von der Universitätszeit her. In einem Gutachten an den Minister von Massow (5. Jan. 1804) über Studentenverbindungen berichtete Zöllner: „In Frankfurt hat eine Reihe von 20 und

Zedlitz den Feldpredigern erklären lassen: er gedächte vorzüglich nur diejenigen von ihnen zu befördern, mit deren Geschicklichkeit und Amtstreue Kletschke zufrieden zu sein Ursache hätte. „So hoffe ich denn“, so hatte dieser vor einem Jahrzehnt seinem Gönner berichten können, „daß in kurzem durch E. E. gnädige Mitwirkung das Feldministerium durchgehends eine Pflanzschule vorzüglich guter und brauchbarer Zivilprediger werden soll.“ In den Augen der IEK. waren die in der Pflanzschule des Feldministeriums gezogenen Geistlichen gefährliche Giftpflanzen. Wenn so viele ungläubige Prediger und Lehrer in Stadt und Land sind, so schloß sie wohl nicht unrichtig, so tragen die Inspektoren die Schuld daran, weil sie selber ungläubig sind und die Aufsicht über ihre Untergebenen beiseite setzen. Aus einem in der Tiefe seiner Seele verdorbenen Feldprediger ließ sich unmöglich ein Inspektor schaffen, wie ihn die IEK. sich wünschte. Es mußte bereits in dem Feldprediger der Grund zu einem gläubig-zuverlässigen Inspektor gelegt werden. Die IEK. ließ sich noch am Tage ihrer Einsetzung durch eine KO. vom 14. Mai 1791 an das Oberkriegskollegium die Examina der Kandidaten des Feldpredigeramtes übertragen, während dem Feldpropst wie bisher die Ordinationen zustehen sollten. Kletschke war empört über die von Mißtrauen gegen ihn eingegebene Verkürzung seiner Rechte, tat, als hätte er nichts gehört, und examinierte nach wie vor; Kandidaten, die ihn auf die neue Bestimmung hinzuweisen sich erlaubten, verbot er, sich von einem andern als ihm prüfen zu lassen. Da legten ihm Anfang 1792 Woellner und die IEK. sein nach ihrer Meinung pfuschermäßiges Handwerk. Am 11. Jan. meldete Woellner dem König, daß Kletschke einen Feldprediger zu einer Pfarre vorgeschlagen habe, der noch nicht an der Reihe sei. Er bat für seinen Einspruch dagegen um eine KO., deren Text er beilegte, damit man ihm nicht wie gewöhnlich ein Verbrechen aufbürden könne. Zedlitz und alle seine Vorgänger haben sich selten an die Anciennität gekehrt, sondern nur auf Tüchtigkeit gesehen. Dabei habe Zedlitz immer die jungen Aufklärer den älteren Orthodoxen

mehr Jahren hindurch eine Gesellschaft bestanden, in welcher 12 Studenten bloß unter sich in Form eines Kränzchens zusammenkamen, sich Ausarbeitungen über selbstgewählte Themata vorlasen und darüber sprachen, nachher aber einen Kaffee miteinander tranken oder im Sommer einen Spaziergang machten. Aus dieser Gesellschaft sind unter anderen der Feldpropst Kletschke, der KR. Seyffert [in Küstrin], der verstorbene Gedike, der Superintendent Schmidt zu Brandenburg und sehr viele andere hervorgegangen, die sich in der gelehrten Welt durch vorzügliche Amtstüchtigkeit ausgezeichnet haben.*

vorgezogen. Er nun möchte gerade umgekehrt die nämliche Freiheit haben, aber *ex auctoritate regia*. Der König vollzog noch am selben Tage die KO. an Woellner: die Beförderung der Feldprediger solle nur in dem Fall nach der Anciennität vorgenommen werden, wenn der Minister nach seinem Gewissen überzeugt sei, daß der nach seinen Dienstjahren zu Befördernde kein Aufklärer sei; im andern Falle dürfe er ihn dreist übergehen und einem jüngern Mann den Vorzug geben. Somit hatte die IEK. auch hier freie Bahn gewonnen. Im Februar 1793 berichtete sie wohlgefällig: „Diese heilsame Einrichtung ist nun seit dreiviertel Jahren völlig in Gang gebracht und hoffentlich nicht ohne Nutzen gewesen.“ Allein in der ihr übergebenen Gewalt, die Kandidaten des Feldpredigeramtes auf ihre Orthodoxie hin zu prüfen, sah die IEK. nur einen Teilerfolg. Sie strebte danach, auch bei der Besetzung der Inspektorate das entscheidende Wort zu sprechen. Schon vor Jahresfrist, am 30. März 1793, hatte sie Woellner ersucht, als Inspektoren nur solche Männer zu berufen, die der IEK. nach angestellter Prüfung und sicheren Zeugnissen als redliche und geschickte Bekenner der Wahrheit und als Verehrer Jesu Christi bekannt seien. „Wir sind fest überzeugt“, so begründete sie ihr Ersuchen, „daß alle anderen Arbeiten und Bemühungen vergeblich sind, solange noch Personen, von deren redlicher Anhänglichkeit an das unverfälschte Evangelium von Jesu Christo man nicht überzeugt ist, in Predigerstellen kommen oder befördert werden. Er, der Herzen und Nieren erforschet, weiß es, daß wir bei unseren Empfehlungen nicht Neben- oder Privatabsichten haben, sondern daß uns bloß der Trieb belebt, unserm Beruf zufolge nichts zu versäumen, wodurch das Reich Jesu Christi befördert werden kann, um so mehr, da es uns in unserer Instruktion ausdrücklich zu einer Hauptpflicht gemacht ist, die Kandidaten und Prediger, die wir als qualifiziert kennengelernt haben, E. E. zur Beförderung zu empfehlen.“ Woellner dankte den Eiferern für ihre löbliche Absicht und versprach auch, auf die von ihnen Empfohlenen Rücksicht zu nehmen; aber man dürfe sich auch nicht mit dem Oberkriegskollegium überwerfen, indem man die Feldprediger, die Lehrer am Großen Waisenhaus in Potsdam und die an den Kadettenhäusern ohne weiteres zurücksetze, wenn nichts Erhebliches gegen dieselben einzuwenden sei.

Nach einem Jahre, am 1. Mai 1793, meldeten sich Hermes und Hillmer wiederum bei Woellner, diesmal sie beide allein; von Pflicht und Gewissen getrieben, wie sie beteuerten, nachdem sie

in den zwei Jahren ihrer Tätigkeit den elenden Zustand der Kirchen, Universitäten und Schulen kennengelernt hatten. Woellner, so setzten sie ihm auseinander, könne bei seiner vielseitigen Inanspruchnahme durch Amtsgeschäfte unmöglich genaue Kenntnis des durch neologische Inspektoren angerichteten Schadens haben. Und doch hänge von der Wahl der Inspektoren der Fortgang der guten Anstalten in Kirchen und niederen Schulen vorzüglich ab. Sie erinnerten den Minister an seine ihnen gegebene Vertröstung: wenn die ältesten Feldprediger versorgt wären, sollte nunmehr nur auf die Tüchtigkeit zu dem wichtigen Amt eines Inspektors gesehen werden. Nun stand auf der Liste der zu versorgenden Feldprediger als erster ein ihnen beiden persönlich wohlbekannter Neologe Nolte vom Husarenregiment des Prinzen Eugen von Württemberg in Öls, über den sein frommer Chef häufig Unwillen und Schmerz geäußert hatte.¹⁾ Der durfte auf keinen Fall zum Inspektorat gelangen. Hermes und Hillmer waren demnächst in der Lage, dem Minister eine Liste treuer und der Beförderung würdiger Kandidaten und Prediger vorzulegen, deren Ansetzung für Gemeinden und Schulen ein wahrer Segen sein würde. Was nützen, so fragten sie, alle Kirchen- und Schulvisitationen, wenn Inspektoren und Lehrer nicht den Sinn dafür haben, die Kinder und die erwachsenen Zuhörer in dem wahren Evangelium zu unterrichten und mit der Bibel, die auf Kanzel und Katheder so unverantwortlich vernachlässigt wird, vertraut zu machen? Beinahe wie eine Drohung mit der Berufung an eine höhere Instanz klang der Schluß: „Wir schreiben alles dieses mit um so zuversichtlicherem Vertrauen, da wir fest überzeugt sind, daß unser allergn. Monarch, sobald Gott ihm Ruhe gibt, die Sache Jesu Christi aufs nächste an sein Herz nehmen und jeden zur Beförderung derselben getanen Schritt mit freudigem Wohlgefallen anerkennen wird.“ Vorläufig mußten sie sich mit dem Wohlgefallen des Ministers begnügen, der den Eifer der treuen Gehilfen lobte und ihnen die Versicherung gab, daß der berüchtigte Nolte kein Inspektorat erhalten sollte; aber auf weitere Zusagen ließ er sich nicht ein.

Und wieder war ein Jahr verstrichen. Des Königs Wille oder — wie man will — Unwille forderte kräftiges Handeln gegen die

¹⁾ Geb. 1756, Feldprediger seit 1784. In der Konduitenliste der Feldprediger für 1791 stellte ihm Feldpropst Kletschke das Zeugnis aus: „verdient wegen seiner Kenntnisse und Fleißes Lob“.

Ungläubigen.¹⁾ Am 11. April 1794 erließ Woellner, ohne sich erst mit dem Oberkriegskollegium zu verständigen, an alle Konsistorien die Weisung: keinem Feldprediger ohne ein von der IEK. ausgestelltes Testimonium orthodoxiae eine Pfarre oder gar ein Inspektorat zu übertragen. Dem Oberkriegskollegium wurde der Wille des Herrschers durch eine KO. vom 22. Aug. d. J. klar und entschieden zum Ausdruck gebracht. Nachdem die älteren Feldprediger größtenteils versorgt sind, hieß es darin, sollen nun auch die an den Militäranstalten angestellten älteren Kandidaten zu Pfarrstellen befördert werden. Sie haben sich aber keine Rechnung auf Versorgung zu machen, wenn sie nicht beim Examen als völlig orthodox nach dem RE. befunden worden sind, „indem S. M. die unter den Theologen so sehr eingerissene Neologie schlechterdings abgestellt wissen wollen“. Mit der Rechtgläubigkeit mag es schlecht genug bestellt gewesen sein. Denn im April 1795 hielt es Woellner für angezeigt, sich an das Oberkriegskollegium zu wenden: es solle durch den Feldpropst Kletschke allen Feldpredigern andeuten, daß sie nur alsdann auf eine Beförderung rechnen können, wenn sie mit Fleiß und Treue das Studium der H. Schrift getrieben und sich wahre gründliche Erkenntnis der biblischen Glaubens- und Lebenslehre erworben haben, auch allen neologischen Meinungen und Auslegungen entsagen.

Der in einer Prüfung geführte Nachweis der Rechtgläubigkeit wurde vom 1. Okt. 1794 an von sämtlichen Zivilpredigern gefordert. Besonders scharf aber war die Musterung, der sich die künftigen Inspektoren zu unterziehen hatten. Am 5. Nov. d. J. wurde eine Inspektoratsprüfung angeordnet. Wer zum Aufseher über die Amtsbrüder aufsteigen wollte, der hatte sich persönlich bei der IEK. oder der EK. seiner Provinz zu melden. Da empfing er den Text für eine Predigt, die Aufgabe für eine Katechisation und das Thema zu einem lateinischen Aufsatz über eine Frage aus der Dogmatik oder der Moral oder der Pastoraltheologie oder der Kasuistik. Nach acht Tagen stellte er sich zur mündlichen Prüfung, „vornehmlich in Absicht seiner Orthodoxie“, wie Woellner in den Entwurf eingeschaltet hatte. Erst wenn das alles zur Zufriedenheit erledigt war, wurde der nunmehr fast einwandfreie künftige Inspektor zum Colloquium in pleno Consistorio zugelassen.

Die Erwartung, mit solchen Mitteln überzeugte Aufklärer zu gläubigen Christen umzuarbeiten, hegte die IEK. kaum: sie konnten bestenfalls dazu dienen, die Rotte in Schach zu halten. Die wich-

¹⁾ Vgl. S. 259.

tigste Aufgabe war, den Aufklärern den Nachwuchs abzuschneiden. Es mußte verhütet werden, daß auf Schulen und Universitäten der Keim des Unglaubens in die Herzen der Jugend gelegt wurde. Deshalb wurde eine gleiche schriftliche Verpflichtung, wie von den Geistlichen, auch von allen Lehrern der niederen und höheren Schulen bei ihrer Anstellung gefordert. Anfang Mai 1794 wurde für die neuanzusetzenden Professoren und Lehrer auf sämtlichen Schulen ein Revers folgenden Wortlautes festgesetzt:

„Ich — — verspreche und gelobe feierlich vor Gott dem Allgegenwärtigen: daß nachdem ich von S. K. M., meinem allergnädigsten Herrn, und von meinen Oberen

zum (Rektor, Lehrer)

auf der Schule zu — — angenommen worden, ich es als heilige und unnachlässliche Pflicht auf mein Gewissen nehme, zu jeder Zeit alles sorgfältig zu vermeiden, wodurch ich die Jugend in der Verachtung der christlichen Religion, der H. Schrift und des öffentlichen Gottesdienstes bestärken, geschweige sie dazu verleiten könnte; sondern vielmehr nach meinen Kräften alles beizutragen, daß Liebe zur Religion, Befolgung ihrer Vorschriften und echte Gottseligkeit unter der Jugend je mehr und mehr herrschend werde. Ich verspreche daher insbesondere: daß ich weder in noch außer meinen Unterrichtsstunden, weder schriftlich noch mündlich, weder directe noch indirecte, etwas gegen die H. Schrift, gegen die christliche Religion und gegen die landesherrlichen Anordnungen und Verfügungen im Religions- und Kirchenwesen vorbringen, vielmehr mich nach den Vorschriften des RE. d. d. 9. Juli 1788 in allen Stücken genau richten will. Zu mehrerer Gewißheit, daß dieses mein ernstlicher Vorsatz ist, von welchem ich mich durch keine Nebenabsichten, von welcher Art sie sein mögen, abbringen lassen will, habe ich meine Hand an Eides statt hierauf gegeben und meinen Namen unterzeichnet.“¹⁾

¹⁾ Hecker, als ehemaliges Mitglied der IEK. mitverantwortlich für deren Taten, redete in einem Bericht vom März 1805 an den Minister von Massow dem Revers das Wort, indem er ausführte: „daß der zur Zeit der IEK. von dem ordinierten Kandidaten auszustellende gedruckte Revers eigentlich keine neue Anordnung war, sondern daß diese schon in der Kurmärk. Konsistorialordnung von 1573 vorgeschrieben worden. Ich halte denselben auch gar nicht für unzweckmäßig, da der angehende Prediger nicht wie jeder andere Beamte, der eine Stelle von Wichtigkeit erhält, vereidet wird. Wenn ein solcher von dem ordinierten Prediger unterschriebener Revers bei der Introduction desselben nach seinem Inhalt dem angehenden Prediger wichtig gemacht und der ganzen versammelten Gemeinde öffentlich vom Inspektor vorgelesen, dann

„Damit der zunehmenden Neologie soviel möglich auf alle Weise gesteuert werde“, wurde mutatis mutandis ein gleicher Revers für „alle neuangehenden Lehrer der Theologie“ an den Universitäten vorgeschrieben.¹⁾

Da über die Verpflichtung der Lehrer sich Bedenklichkeiten und Zweifel erhoben hatten, so wurde am 20. Nov. 1794 eine „Deklaration“ mit folgenden Bestimmungen erlassen:

„1. Ein jedes zu einem vorbenannten Schulamt (an Gymnasien und Stadtschulen) vozierte Subjekt muß, nachdem es von den dazu bestimmten Mitgliedern des Provinzialschulkollegiums geprüft und tüchtig befunden worden, sich bei der an ebendem Orte befindlichen Geistlichen EK. stellen, um bei derselben nach vorhergängiger Unterredung über den Zweck und Inhalt des Reverses oder, wenn das vozierte Subjekt zum Unterrichte im Christentume bestimmt ist, nach näherer Prüfung seiner Religionserkenntnis den Revers zu stipulieren und in duplo zu unterzeichnen. Über diesen Actum hat der Geprüfte von besagter Kommission ein Zeugnis zu extrahieren, ohne dessen Vorzeigung derselbe nicht introduziert werden darf.

2. Im Fall das Provinzialschulkollegium die Prüfung eines solchen Subjektes einem Inspektor oder anderen dazu auktorisierten Examinatoren aufträgt und sie hierum ersucht, so besorgen letztere zugleich diesen Actum anstatt der Geistlichen EK., und zwar völlig auf vorbeschriebene Weise.

Von den unterzeichneten Reversen muß jedesmal das eine Exemplar an das Provinzialschulkollegium, das andere aber an die Geistliche EK. der Provinz eingesandt werden.“

aber dieser Revers bei dem Provinzialkonsistorium deponiert würde, so müßte dies von nicht geringer Wirkung sein. Zur Zeit der IEK. fiel freilich diese Wirkung ganz weg, da es den Kandidaten und Predigern bekannt war, daß die Konsistorien allen Anordnungen und Einrichtungen, die von der genannten Kommission herrührten, zuwider waren. Aus diesem Grunde wurde auch sogleich nach Aufhebung der Kommission alles, was dieselbe auch nur auf eine entfernte Art veranlaßt hatte, wieder abgeschafft.“

¹⁾ Dem Präsidenten von Seidlitz in Breslau (s. o. S. 173 ff.) war für das lutherische Kirchen- und Schulwesen Schlesiens eine unabhängige Stellung gewahrt worden. Als ihm jetzt Woellner ein Reskript über die Lehrerreverse zur Weitergabe an die drei Konsistorien in Breslau, Brieg und Glogau zugehen ließ, wies er es mit der Bemerkung zurück: die schlesischen Konsistorien hätten vom GD. keine Reskripte anzunehmen. „Die Reskripte müssen abgehen“, bemerkte Woellner dazu, „und ich werde mich an keine unnütze protestationes des p. Seidlitz kehren.“

Das Ende des Jahres 1794 brachte auch den niederen Stadtschulen und den Landschulen das Heil in der „Anweisung für die Schullehrer in den Land- und niedern Stadtschulen zu zweckmäßiger Besorgung des Unterrichts der ihnen anvertrauten Jugend. De Dato Berlin, den 16. Dez. 1794“. (Gedruckt bei G. Decker. 19 S., 1 Bl. folio.) Sie sollte eine zeitgemäße Umgestaltung des Generallandschulreglements von 1763 darstellen, aber nicht etwa dessen Aufhebung bedeuten. Besonders die Paragraphen 12, 13, 16, 17, 22, 23, 24 des alten Reglements wurden den Lehrern zur Nachachtung und Beherzigung empfohlen. Was hier vor dreißig Jahren gesagt war, das sollte auch jetzt noch gelten. Ein rechtschaffener Schulmeister sollte nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit im Unterrichten besitzen, sondern in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild seiner Herde sein, sich mehr als andere der wahren Gottseligkeit befleißigen und alles dasjenige verhüten, wodurch er Eltern und Kindern anstößig werden könnte; vor allem sollte er sich um die rechte Erkenntnis Gottes und Christi bekümmern und sein Amt vor Gott in der Nachfolge Christi führen. Die Vorgesetzten hatten darauf zu sehen, daß weder ungeschickte und untüchtige noch auch ruchlose und einen losen Wandel führende Küster und Schulmeister angestellt wurden. Solche, die dem Trunk oder Diebstahl ergeben waren, Zänkerei in der Gemeinde anrichteten, sich widerspenstig und ungehorsam bewiesen oder der Unzucht überführt wurden, waren aus dem Amt zu entfernen. Verboten war den Lehrern, Wirtschaft zu halten, Bier und Branntwein in Gelagen zu verkaufen, Schenken und Krüge zu besuchen, auch anderen bei Gastmählern und sonst mit Musik aufzuwarten. Während der Schulstunden durften sie nicht Handarbeiten verrichten oder gar anderen Geschäften nachgehen und unterdessen die Frau unterrichten lassen. Für den Unterricht hatten sie sich durch herzliches Gebet vorzubereiten und insonderheit den Herrn anzuflehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes, mit Ernst und Liebe temperiertes Herz gegen die ihnen anvertrauten Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu tun obliegt; auch während des Unterrichtes selbst aus Herzensgrund zu seufzen, damit sie ein wohlgefaßtes Gemüt behalten und Gott ihren Fleiß segne. In der Züchtigung der Jugend hatten sie sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens zu enthalten, vielmehr väterliche Bescheidenheit und Mäßigung zu gebrauchen, damit die Kinder weder durch schädliche Lindigkeit verzärtelt noch durch übermäßige Strenge scheu gemacht würden. Vor der Vollziehung strengerer

Strafen hatte sich der Lehrer mit dem Prediger zu besprechen, wie er überhaupt dessen Rat in allen Schulsachen einzuholen hatte. Das war der Inhalt der sieben Paragraphen des alten, von J. J. Hecker, dem Oheim, verfaßten Reglements. In der „Anweisung“ von 1794 versuchte der Neffe Andreas Jakob eine zeitgemäße Umgestaltung des Werkes, nicht ohne Geschick, wie das von einem bewährten Schulmann wie ihm zu erwarten war. Die „Anweisung“ bedeutet einen gewaltigen Fortschritt gegen das alte Reglement, wenn auch stellenweise nicht zu verkennen ist, daß die übrigen Mitglieder der IEK. ihrem schreibenden Amtsgenossen scharf auf die Finger gesehen haben.

Den erfahrenen Schulmann verriet die an der Spitze stehende Versicherung: nur das Mögliche solle verlangt werden. Die eigentliche Hauptsache war der Religionsunterricht. Wenn die Kinder zum Konfirmandenunterricht kamen, mußten sie — und daran fehlte es bisher gar sehr — richtig und deutlich lesen, den Lutherschen Katechismus auswendig wissen, ebenso die Hauptsätze der Glaubens- und Lebenslehre aus dem neuen Landeskatechismus; in der Bibel Bescheid wissen, um die Sprüche schnell aufzuschlagen, und einige gute Kirchenlieder gelernt haben; einige Fertigkeit im leserlichen und orthographischen Schreiben und einige Übung in den gewöhnlichsten für das Hauswesen nötigen Rechnungen besitzen.

Der seit einiger Zeit unter dem Einfluß der Aufklärer betriebene Unterricht in Naturgeschichte, Geographie u. a. war durchaus überflüssig. „Es wird noch höheren Orts“, so wurde vertröstet, „ein Buch besorgt werden, in dem alles enthalten ist, was sonst noch wissenswert ist.“

Der Lehrer hatte darauf zu halten, daß die Kinder pünktlich zur Schule kamen, ruhig ihre Plätze einnahmen, und zwar Knaben und Mädchen gesondert, und die Bücher bei sich hatten. Der Unterricht wurde mit Gesang und Gebet eröffnet und geschlossen. Der Lehrer oder ein Kind sagte eine oder mehrere Zeilen des Liedes vor, der Lehrer stimmte kräftig an, die Kinder sangen leise mit. Die Melodie hatte sich langsam zu bewegen. Das kurze Gebet war mit Gefühl zu sprechen und nicht in dem bisher üblichen singenden, einförmigen Mißklang.

Während des Unterrichtes hatte der Lehrer seine Aufmerksamkeit allen Kindern gleichmäßig zuzuwenden.

Zuerst lernten die Kinder die Buchstaben kennen und buchstabieren. Dabei mußte der schleppende Ton vermieden werden. In die Falzen einer schwarzen Tafel, die von allen Kindern ge-

sehen werden konnte, wurden die Täfelchen mit gedruckten und geschriebenen Buchstaben und Zahlen geschoben.

Waren die Buchstaben äußerlich bekannt, so begann das Buchstabieren. Die Kinder wurden in drei Abteilungen geteilt: zum Anzeigen, Bestimmen und Aussprechen. Die erste Abteilung nannte die Buchstaben einer Silbe; die zweite zeigte an, ob sie alle genannt waren; die dritte sprach die Silbe aus. Im Lauf der Stunde wechselten die Abteilungen.

Für höchst nötig wurde das Buchstabieren aus dem Kopf erklärt. Als Beispiele wurden vorzüglich schwere Namen aus dem Buch Josua, dem 1. Kapitel des Matthäus und dem 3. des Lukas gewählt, also hebräische Eigennamen.

Während die Anfänger im Buchstabieren sich übten, wurden die fortgeschritteneren Schüler mit Schreiben beschäftigt.

Das Lesen wurde zuerst an der Fibel geübt; es folgten Bibel, Gesangbuch und Katechismus. Das zu lesende Stück wurde durchbuchstabiert. Danach las es der Lehrer laut vor, die Kinder lasen leise mit. Sodann sprachen sie im Chor. Nun rief der Lehrer einzelne auf, die das Gelesene ihm zum Anschreiben an die Tafel diktierten; dabei schrieb er auch unrichtig. Es folgte das Geschwindlesen, nach dessen Ergebnis die Kinder in drei Abteilungen eingeteilt wurden: die nicht zurückblieben, die nicht völlig mitkamen, die den Zusammenhang ganz verloren. Bei den Wiederholungen wurde ein immer schnelleres Tempo eingeschlagen; die nicht mitkamen, wurden der nächsten untern Abteilung überwiesen. Endlich kamen nur noch die besten mit. Das Haus sollte zur Mithilfe herangezogen werden, indem die Eltern veranlaßt wurden, sich von den Kindern etwas vorlesen zu lassen.

Im Religionsunterricht war die Katechisation die Hauptsache. Sollte sie fruchtbar sein, so mußte von dem Lehrer genaue Kenntnis der Bibel verlangt werden. Ihren Rückhalt hatte sie in dem neuen Landeskatechismus, dessen sämtliche Sätze durchzugehen und zu zergliedern waren.

Der Schreibunterricht sollte nicht mehr in dem einförmigen Vorschreiben von Buchstaben bestehen; Buchstaben sollten mit Silben, Wörtern und Ziffern wechseln. Diktirt wurden erst einzelne Wörter, sodann ganze Sätze. Auch auf orthographische Schwierigkeiten, z. B. Pflug — Flug — Fluch, war Bedacht zu nehmen.

Das Rechnen umfaßte numerieren, addieren und subtrahieren. Auf das Kopfrechnen war besonderer Wert zu legen. Bei der Regeldetri war nur mit benannten Zahlen zu rechnen, in Beispielen,

die aus dem Leben gegriffen waren. Ein Haushaltungsbuch für Einnahmen und Ausgaben sollte die Kinder zu sparsamen und wirtschaftlichen Staatsbürgern vorbereiten helfen.

Von der Schulzucht handelte der Schluß. Hier war den verständigen Vorschriften des alten Reglements kaum etwas hinzuzufügen. Dem Lehrer wurde eingeschärft, wie es seine Aufgabe sei, Vergehungen zu verhüten; wer viel strafe, der zeige, daß es ihm an pädagogischem Geschick fehle. Für die Aufrechterhaltung der Zucht in der Schule wurden dem Lehrer einige Mittel empfohlen. War ein Kind während des Unterrichtes nicht so, wie es sein mußte, so erzielte der Lehrer schon eine Wirkung, wenn er plötzlich abbrach und eine Bemerkung fallen ließ. Oder er behielt es nach Schluß des Unterrichtes zurück und ermahnte es unter vier Augen. Bei einem hartnäckigeren Bösewicht empfahl es sich, ihn hinunterzusetzen, an die Tür zu stellen, mit Rute oder Stock zu strafen, auch mit dem Hunger und ihn nicht zum Mittagessen nach Hause zu entlassen. Wollte kein Mittel verfangen, so war der Prediger zu Hilfe zu rufen, der den Sünder in Gegenwart der Eltern vermahnte und mit Ausschließung aus der Schule bedrohte.

So der Inhalt der „Anweisung“. Soweit es der Geist der IEK. zuließ, trug sie den Forderungen der fortgeschrittenen Pädagogik Rechnung.

Die IEK. ließ sich nicht bloß die innere Besserung ihrer Untergebenen angelegen sein, sie wachte sogar über deren äußern Menschen. Am 29. Sept. 1794 erging eine Verordnung über die Privatkleidertracht der Geistlichen. Es war höchst mißfällig wahrgenommen worden, wie Stadt- und Landprediger, wenn sie nicht in Amtsgeschäften waren, einen Anzug und Kleidungsstücke trugen, „wodurch sie sich als Geistliche teils bei dem Publikum verächtlich und lächerlich [Zusatz von Woellner] machten, teils aber manchen [von Woellner aus schwachen geändert] Mitgliedern ihrer Gemeinde einen wirklichen Anstoß und Ärgernis gaben“. Deshalb sollten die Inspektoren darauf achten, „daß ein jeder Prediger sich anständig und dergestalt kleide, daß sein Amt und seine geistliche Würde darunter nicht leide“.

Das für die IEK. segensreiche Jahr 1794 ging zu Ende. Sie konnte mit voller Zufriedenheit auf ihre Arbeit zurückschauen, die sie für die Sache des wahren Glaubens und auch des äußern Anstandes geleistet hatte. In die Rotte der Ungläubigen aber war der heilige Schrecken gefahren.